



---

## Sachstand

---

### **Eigentumserwerb an Bodenreformland** unter besonderer Berücksichtigung der Neubauernthematik



**Eigentumserwerb an Bodenreformland**

unter besonderer Berücksichtigung der Neubauernthematik

Verfasser/in: [REDACTED]  
Aktenzeichen: WD 7 – 3000 – 295/11  
Abschluss der Arbeit: 2. Dezember 2011  
Fachbereich: WD 7: Zivil-, Straf- und Verfahrensrecht, Umweltschutzrecht,  
Verkehr, Bau und Stadtentwicklung  
Telefon: [REDACTED]

**Inhaltsverzeichnis**

<b>1.</b>	<b>Einleitung</b>	<b>4</b>
<b>2.</b>	<b>Ansprüche im Zusammenhang mit Neubauernstellen</b>	<b>4</b>
<b>3.</b>	<b>Die Rechtsprechung des EGMR</b>	<b>4</b>
<b>4.</b>	<b>Die Entwicklung im Freistaat Sachsen</b>	<b>4</b>
<b>5.</b>	<b>Fazit</b>	<b>5</b>

## 1. Einleitung

Die Rechtslage hinsichtlich der Frage, unter welchen Voraussetzungen ein Anspruch auf Rückübertragung oder Entschädigung von Bodenreformland bzw. Neubauernstellen besteht, ist seit dem Zweiten Vermögensrechtsänderungsgesetz vom 22. Juli 1992 (BGBl. I S. 1257, 1278 ff.) im Wesentlichen unverändert (Ziffer 2.). Diese Rechtsgrundlagen sind auch durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) nicht in Frage gestellt worden (Ziffer 3.). Hinsichtlich der in diesem Zusammenhang zu stellenden Frage, nach speziellen Regelungen und Besonderheiten für den Freistaat Sachsen, ist auf die Ziffer 4. zu verweisen.

## 2. Ansprüche im Zusammenhang mit Neubauernstellen

Die als – **Anlage 1** – beigefügte Ausarbeitung, Eigentumserwerb an Bodenreformland – 2. WF VII – 010/03 – aus dem Jahre 2003 stellt den Hintergrund der Bodenreform in der sowjetischen Besatzungszone 1945 – 1949 in Bezug auf Neubauern dar sowie

- die Regelungen der DDR-Besitzwechselverordnung,
- das Bodenreformgesetz der DDR und schließlich
- die Einführung einer Übergangsregelung in Art. 233 mit seinen §§ 11 bis 16 EGBGB.

Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf die beigefügte Ausarbeitung Bezug genommen. In dieser gelangt der Verfasser unter anderem zu dem Ergebnis, dass die vorgenannten Vorschriften des EGBGB vielfach durch höchstrichterliche Rechtsprechung, insbesondere durch das Bundesverfassungsgericht bestätigt wurden.

## 3. Die Rechtsprechung des EGMR

Die Regelungen waren auch Gegenstand eines Verfahrens vor dem EGMR, der ebenfalls die vorgestellten Rechtsgrundlagen bestätigte. Zu dem Verfahren vor dem EGMR wird auf die Veröffentlichung in der Reihe DER AKTURLLE BEGRIFF Nr. 49/05 vom 14. Juli 2005 verwiesen, der sich ebenfalls mit dem Bodenreformland sogenannter „Neubauern“ befasst – **Anlage 2** -.

## 4. Die Entwicklung im Freistaat Sachsen

Auch die als - **Anlage 3** – beigefügte Ausarbeitung, Umgang mit dem Thema „Bodenreform“ im Hinblick auf das Zweite Vermögensrechtsänderungsgesetz – WD 7 – 3000 – 050/08 – aus dem Jahre 2008 enthält in ihrer Einleitung nochmals Hinweise auf die historischen Entwicklungen und die geltenden Rechtsgrundlagen. Darüberhinaus geht die Ausarbeitung der Frage nach, wie der Freistaat Sachsen mit dem Thema Bodenreform und deren Abwicklung umgegangen ist. Hierzu ist eine Auskunft des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen eingeholt worden, die unter Ziffer 3.3. der beigefügten Ausarbeitung wiedergegeben ist.

## 5. Fazit

Zu der Frage, „wann“ der Anspruch auf Rückübertragung/Entschädigung der Neubauernstellen entsteht, ist grundlegend festzustellen, dass dieser von einem entsprechenden Antrag abgängt. Zu den Voraussetzungen auf Rückübertragung/Entschädigung usw. wird oben auf Ziffer 2. verwiesen. Soweit ersichtlich hat sich die diesbezügliche Rechtslage seit dem Zweiten Vermögensrechtsänderungsgesetz im Wesentlichen nicht geändert. Auch das Bundesministerium der Finanzen sieht keine Veranlassung, seine im Jahre 2001 aufgelegte Informationsbroschüre, Fragen und Antworten zum Vermögensgesetz, Entschädigungs- und Ausgleichsgesetz, NS - Verfolgtenentschädigungsgesetz zu überarbeiten. Die umfangreiche Broschüre ist im Internet abrufbar unter:

[http://www.bundesfinanzministerium.de/nr\\_4398/DE/BMF\\_Startseite/Service/Downloads/Abt\\_V/Fragen\\_20und\\_20Antworten\\_20zum\\_20Verm\\_C3\\_B6gensgesetz\\_Entsch\\_C3\\_A4digungs-20und\\_20Ausgleichsleistungsgesetz,templateId=raw,property=publicationFile.pdf](http://www.bundesfinanzministerium.de/nr_4398/DE/BMF_Startseite/Service/Downloads/Abt_V/Fragen_20und_20Antworten_20zum_20Verm_C3_B6gensgesetz_Entsch_C3_A4digungs-20und_20Ausgleichsleistungsgesetz,templateId=raw,property=publicationFile.pdf) .

Ungeachtet dessen setzt die Frage, unter welchen Voraussetzungen ein Anspruch auf Rückübertragung oder Entschädigung von Bodenreformland bzw. Neubauernstellen besteht, über die vorgestellten Rechtsgrundlagen hinaus eine Prüfung im Einzelfall voraus.

Die Klärung der offenen Eigentumsfragen in Ostdeutschland wird von den neuen Bundesländern in eigener Verantwortung vollzogen. Im Auftrag des Bundes erfolgen hingegen Entscheidungen über finanzielle Nebenaspekte und die Entschädigung für Vermögensverluste. Für die Erfüllung dieser Aufgaben ist im Freistaat Sachsen das Sächsische Landesamt zur Regelung offener Vermögensfragen (SLRV) zuständig. Das Landesamt ist als Abteilung 6 in die Landesdirektion Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden (Tel.: 0351/825-0) eingegliedert.

Dem Landesamt obliegt die vollständige Bearbeitung und Entscheidung von Anträgen, die sich auf geschädigte Unternehmen oder Unternehmensanteile beziehen. Außerdem bearbeitet das Landesamt Widersprüche, die gegen Entscheidungen der drei sächsischen Ämter zur Regelung offener Vermögensfragen eingelegt wurden. Es übt die Fach- und Rechtsaufsicht über die Ämter zur Regelung offener Vermögensfragen aus und vertritt den Freistaat Sachsen im Rahmen seiner Zuständigkeit vor den sächsischen Verwaltungsgerichten und dem Bundesverwaltungsgericht.

